

Informationen

zu Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson und Kurzzeitpflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist Ihre selbstbeschaffte Pflegeperson verhindert, übernehmen wir die Kosten für die Verhinderungspflege für höchstens sechs Wochen (42 Tage) und bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612,00 €.

Wird die Verhinderungspflege von einer bis zum zweiten Grade verwandt/verschwägerten oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Pflegeperson geleistet, ist die Leistung auf den Betrag des Pflegegeldes Ihres Pflegegrades begrenzt. Für jeden Tag somit 1/42tel des 1,5fachen monatlichen Pflegegeldes. Zusätzlich übernehmen wir darüber hinaus nachgewiesene Kosten, die Ihrer Pflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstehen (z. B. Verdienstausfall, Fahrkosten). Hier gilt jedoch zusammen mit dem Pflegegeld der oben genannte Höchstbetrag.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für die Verhinderungspflege: Sie wurden vor der Verhinderung bereits sechs Monate lang in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt. Diese Leistung können Sie auch bei Verhinderung für einzelne Tage oder Stunden in Anspruch nehmen. **Ausschlaggebend für den Anspruch ist immer die Zeit, an der Ihre Pflegeperson an der Pflege gehindert ist.**

Während der Zeit der Verhinderungspflege – von mindestens 8 Stunden täglich – zahlen wir Ihnen die Hälfte des vor Beginn der Verhinderungspflege bezogenen Pflegegeldes bzw. anteiligen Pflegegeldes bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr weiter.

Bei der stundenweisen Verhinderungspflege – unter 8 Stunden täglich – zahlen wir Ihnen das Pflegegeld wie vor Beginn der Verhinderungspflege fort. Die Weiterzahlung setzt voraus, dass vor Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ein Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld bestand.

Kurzzeitpflege in einer Vertragseinrichtung

Wenn vorübergehend weder häusliche Pflege noch teilstationäre Pflege möglich ist, haben Sie Anspruch auf eine zeitlich begrenzte vollstationäre Pflege in einer dafür zugelassenen Einrichtung. Der Anspruch besteht ebenfalls, sofern die Pflege nicht in einer dafür zugelassenen Einrichtung durchgeführt werden kann, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt wird. Wir übernehmen die Kosten für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen und bis zu einem Höchstbetrag von 1.612,00 €. Wir können hierbei nur die Aufwendungen für die Pflege, für die soziale Betreuung und für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege berücksichtigen. Darüber hinausgehende Kosten – z. B. für Unterkunft und Verpflegung – müssen Sie selbst tragen. Gerne prüfen wir eine Erstattung über den Erstattungsbetrag.

Kurzzeitpflege kann in Betracht kommen

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (wenn z. B. Ihre häusliche Pflege noch nicht sichergestellt ist).
- in einer sonstigen Krisensituation, in der vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (z. B. völliger Ausfall Ihrer bisherigen Pflegeperson, kurzfristige Verschlimmerung Ihrer Pflegebedürftigkeit).

Während der Zeit der Kurzzeitpflege zahlen wir Ihnen die Hälfte des vor Beginn der Kurzzeitpflege bezogenen Pflegegeldes bzw. anteiligen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr weiter. Die Weiterzahlung setzt voraus, dass vor Antritt der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pflegegeld bestand.

Besonderheit: Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

• **Kombination von Verhinderungspflege mit Leistungen der Kurzzeitpflege:**

Die Verhinderungspflege kann um bis zu 50 % des Leistungsbetrages der Kurzzeitpflege angehoben werden, sofern noch entsprechende Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen.

Das gilt, sofern die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. In diesem Fall erhöht sich der maximale Anspruch auf insgesamt maximal 2.418,00 €. Die Kombination kann auch für nachgewiesene Kosten (siehe oben) angewandt werden.

• **Kombination von Kurzzeitpflege mit Leistungen der Verhinderungspflege:**

Die Kurzzeitpflege kann um bis zu 100% des Leistungsbetrages der Verhinderungspflege erhöht werden, sofern noch entsprechende Leistungsbeträge der Verhinderungspflege zur Verfügung stehen.

In diesem Fall steigt der Höchstanspruch auf insgesamt 3.224,00 €.